

Von Hachen:
Belehrung
u. Erklärung
d. neuen Ver-
fassung von 1814
in der Berechnung
d. Höhe
Klats.



17
C 961



Pri. 47. num. 4

8x
Carl Friderich Gerstlachers,
Marggrävlich = Badischen geheimden Referendärs,
Bestätigung und nähere Erläuterung
der neuen Meinung
von richtiger

Berechnung des Pflichttheils

der
Eltern, Kinder und Geschwistrige,
wann der überlebende Ehegatte miterbet.



Km 29362



LEIPZIG,

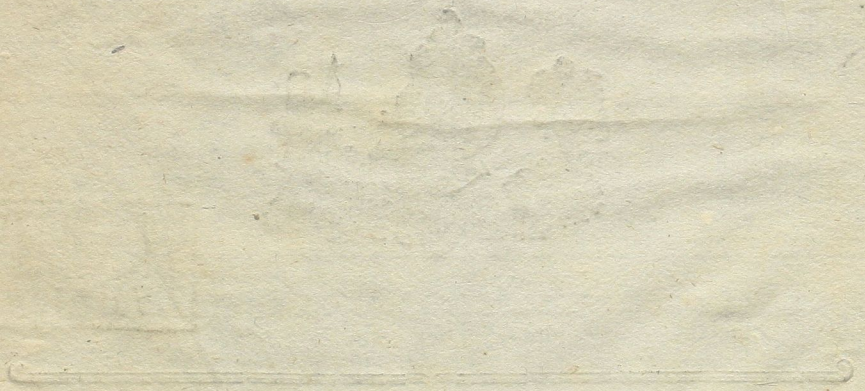
gedruckt bey dem Hof- und Sängley-Buchdrucker Christoph Friedrich Cotta, 1776.

P. 269

Das Reichliche Reichs-
Kriegs- und Marine-
Departement
zu Berlin

Verordnung

über die
Einrichtung



Erstausgabe
Berlin, im Druck-Verlag von
G. Reimer, Königl. Hof- und Staats-
Buchhandlung





S. I.

Von des Verfassers im Jahr 1772. herausgegebenen Beweise einer neuen Meinung von richtiger Berechnung des Pflichttheils.

S Im Jahr 1772. gabe ich eine Schrift heraus, welche den Titel führet: Beweis einer neuen Meinung von richtiger Berechnung des Pflichttheils der Eltern, Kinder und Geschwistrige, wann der überlebende Ehegatte mit erbet. Zur Erläuterung der teutschen Landrechte, besonders aber des dritten Theils vierzehenden Titels des Herzoglich Württembergischen Landrechts. (Stuttgard, 1772.)

Hierinn handelte ich die Frage ab: Wie es mit Berechnung des Pflichttheils der Kinder, wann der hinterbliebene Ehegatte ein Miterbe ist, zu halten, und ob solcher von der ganzen Verlassenschaft, oder erst nach Abzug desjenigen Erbtheils, welcher dem hinterbliebenen Ehegatten gebühret, zu berechnen seye? Man setze z. E. es hätte jemand ein Vermögen von 1200. fl. nebst 3. Kindern und einem Ehegatten hinterlassen. In diesem Falle hätte nach dem Württembergischen Landrechte die Erbs-Gebühr des hinterbliebenen Ehegatten zum vierten Theil 300. fl. folglich der Ueberrest noch 900. fl. betragen. Da wäre also die Frage, ob der Pflichtheil der Kinder von der ganzen Verlassenschaft der 1200. fl. oder allein von denen über Abzug der Erbs-Gebühr des überlebenden Ehegatten noch bevorbleibenden 900. fl. zu berechnen seye. . Dann in erstern-Falle würd

de solcher zum dritten Theil vor alle 3. Kinder miteinander 400. fl. im andern Falle aber nur 300. fl. betragen haben.

Ich bemerkte die verschiedenen Meinungen derer Rechts-Lehrer und Geschichte die des Streits in Ansehung dieser Frage, da nemlich in dem angegebenen Falle nach dem CarpzoW und Besold der Pflichttheil vor alle 3. Kinder miteinander 400. fl. nach dem Lauterbach und Hochstetter aber nur 300. fl. betragen haben würde.

Sodann truge ich §. 7. meine eigene Meinung dahin vor, daß in Berechnung des Pflichttheils erst auf das nach Abzug der Erbs-Gebühr des hinterbliebenen Ehegatten noch bevorbleibende Vermögen das Augenmerk zu nehmen, jedoch der hinterbliebene Ehegatte einen Theil mit ausmache, und zu zählen seye. Und dieses machte ich durch ein Exempel deutlich, also nemlich, daß in dem gegebenen Falle der Pflichttheil allein von demjenigen 900. fl. welche nach Abzug der von dem überlebenden Ehegatten hinweg nehmenden 300. fl. annoch bevor bleiben, zu berechnen seyn, folglich derselbe vor die 3. Kinder miteinander zum dritten Theil auf 300. fl. sich belausen würde.

§. 2.

Von den vor- und dagegen herausgekommenen Schriften.

Diese Schrift hat einen Ungenannten veranlaßt, noch in eben dem Jahre 1772. Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils, erstes Stück heraus zu geben, dem im März 1773. das zweite Stück nachfolgte. Das erste Stück solle eine bescheidene Prüfung der Beweis-Gründe meiner Meinung enthalten. In dem andern Stücke aber werden, wie das Titelblatt sagt, noch zwei Meinungen kurz erwogen, Rechte von Rechten, und Fälle von Fällen unterschieden, und nach deren Beschaffenheit die unterschiedliche Berechnungen des Pflichttheils angezeigt.

Hingegen hat ein anderer Ungenannter im Jänner 1773, eine Schrift unter dem Titel herausgegeben: Unpartheyische Prüfung der Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils, — — aufgesetzt von W. C. F. J. 1773.

Hierinn wird theils, wohin meine von dem Herrn Verfasser der Gedanken übel verstandene Meinung gehe, gezeigt, theils dasjenige, was derselbe gegen meine Beweisgründe vorgetragen hat, unständlich beantwortet.

Mit Vorbedacht enthalte ich mich, von dem Werthe dieser meine Meinung vertheiligenden in einigen Journalen nicht zum besten recensirten Schrift das mindeste zu sagen. Dann nie würde ich dem Verdachte der Partheylichkeit entgehen. Ich begnüge mich also, nur diesen Wunsch zu äußern, daß allen denen, welche davon urtheilen wollen, gefällig seyn möge, solche zuvor einer genauern Durchlesung zu würdigen.

Zweck gegenwärtiger Abhandlung.

Ferne sey es von mir, meine Gedanken als untrüglich, meine Meinungen als ohnfehlbare Wahrheiten auszugeben. Ich suche die Wahrheit, und Widerspruch ist mir angenehm, wann er diese zum Zwecke hat.

Dieses aber ist zu weit gegangen, daß in denen S. 2. angezogenen Gedanken überall meine Meinung auf das seltsamste mißdeutet, und von denen in Aufsehung des Pflichttheils möglichen Berechnungs-Arten eben die ungereimteste als meine Erfindung angesetzt wird.

Es solle nemlich, (so werde ich beschuldiget,) meine Meinung dahin gehen, die Erbs-Gebühr des Ehegatten müsse vor Berechnung des Pflichttheils vom Vermögen abgezogen, sodann aber der hinterbliebene Ehegatte bei Bestimmung des Pflichttheils noch einmal, und also mit einem Worte, doppelte gerechnet werden. Man setze ein Vermögen von 1200. fl. und 4. Kinder nebst einem Ehegatten. Da, sagt der Herr Verfasser, müsse nach meiner Meinung vordersamst die Erbs-Gebühr des hinterbliebenen Ehegatten, die in dem gegebenen Falle nach Wirtembergischen Rechten einen Kindstheil mit 240. fl. betrage, von dem Vermögen abgezogen werden, und verbleiben also noch 960. fl. Weil nun Kinder und Ehegatte zusammen 5. Personen ausmachen, so betrage die Helfte vor alle miteinander (mit nochmaliger Einrechnung des Ehegatten) 480. fl. folglich bekomme ein Kind 96. fl.

Fürwahr eine Meinung, von der ich nicht begreifen kan, wie ein vernünftiger Mensch auch nur im Traume darauf verfallen sollte, eine Meinung, welcher mein zweyter Beweis-Grund, daß der Pflichttheil portio portionis ab intestato debitor seye, (S. 11.) eben so wie der dritte, daß derselbe nach Maßgebung der Erbfolge ab intestato zu bestimmen, (S. 12.) gerade entgegen stehet; eine Meinung endlich, von welcher, daß sie die meinige nicht seyn könne, die allenthalben von mir gegebene Exempel aufs kläreste zu Tage legen.

Mit größtem Rechte konnte ich also vermuthen, daß meine Meinung, die ich doch so undeutlich nicht vorgetragen haben muß, weil der Herr Verfasser der S. 2. angezogenen Prüfung der Gedanken mich verstanden, bei niemand sonst einem Mißverstände ausgesetzt seyn würde.

Allein da so gar auch die allgemeine teutsche Berliner Bibliothek jene ungereimte Berechnungs-Art vor die Meinige ausgibt, und dieses den Wunsch bei mir erregt hat, das Publicum in einem vor mich so unangünstigen Wahne nicht zu lassen, so siehet man hieraus den Zweck, wornach ich diese Abhandlung beurtheilet wissen möchte.

Status controversiæ, wie er anderswo vorgestellet wird.

Es sey mir erlaubt, die Worte der S. 3. angezogenen allgemeinen Bibliothek (*) zum Grunde zu legen. Diese läßt sich in dem Urtheile über die S. 2. bemerkte Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils unter andern also vernehmen: „Wir wollen den statum causæ hersehen. Der Verfasser hat ihn nicht so deutlich vorgestellet, als er sollte. Nach dem Wirtembergischen Landrechte erbt ein Ehegatte, wann ein oder zwei Kinder vorhanden sind, $\frac{1}{3}$. des Vermögens. Sind der Kinder mehrere, so bekommt der Ehegatte portionem virilem. Es entsethet also die Frage, wie ist in dem Fall, wo Kinder und Ehegatten zusammen erben, der Pflichtheil der Kinder zu berechnen? Es sind 4. Berechnungs-Arten möglich. Entweder man berechnet den Pflichtheil nach dem ganzen Vermögen, ohne die Portion des Ehegatten zuvor abzuziehen, oder man ziehet diesen Erbtheil zuerst ab, und berechnet vom Rest den kindlichen Pflichtheil. Im ersten so wohl, als im zweiten Falle läßt sich wieder auf zweyerlei Art verfahren. Entweder man zählt bei Bestimmung des Pflichttheils den Ehegatten mit, oder man zählt die Kinder allein. Zu mehrerer Deutlichkeit wollen wir ein Exempel beifügen.

„Das Vermögen seye 1200. fl. der Kinder 4.

| Erste Art zu rechnen. | Zweite Art zu rechnen. | Dritte Art zu rechnen. | Vierte Art zu rechnen. |
|--|---|--|---|
| „Vermögen 1200. fl. „Ehelicher Erbtheil 240. fl. | Vermögen 1200. fl. Ehelicher Erbtheil 240. fl. | Vermögen 1200. fl. Pflichtheil ist, wann man Kinder und Ehegatten zusammen zählt, die Hälfte, also 600. fl. für ein Kind 120. fl. | Verm. 1200. fl. Pflichtheil, für die 4. Kinder ist $\frac{1}{3}$. also 400. fl. für jedes 100. fl. |
| „Rest 960. fl. „Kindlicher Pflichtheil ist, weil Kinder und Ehegatten zusammen 5. Personen ausmachen, die Hälfte, also 480. fl. folglich bekommt ein Kind 96. fl. | Rest 960. fl. Kindlicher Pflichtheil ist, wann die 4. Kinder allein gezählt werden, $\frac{1}{3}$. also 320. fl. für ein Kind 80. fl. | | |

„Welcher

(*) In des 23ten Bandes Isten Stücke, S. 202, bis 204.

„Welcher Calcul ist der richtige? Besold will das eheliche Erbschaft nicht abgezogen haben, erklärt sich aber nicht, ob er die dritte oder vierte Rechnungs-Art billige. Lauterbach nimmt die zweit. Berstlacher in einer unlängst erschienenen Abhandlung die erste an. Unser Verfasser hingegen zeigt, daß die vierte die einzige wahre und gesetzmäßige Computation ist. Im ersten Stück wird Berstlachers, im zweiten die beyden andern Rechnungen bestritten.“

S. 5.

Erinnerungen hierüber, und wohin des Verfassers Meinung gehe, auch wie solche von andern Meinungen unterschieden seye.

Nun auch meine Erinnerungen. Weit gefehlt, daß die erste Rechnungs-Art die Meinige seyn sollte, so glaube ich vielmehr, daß sie unter den vermünftigsten möglichen gar keine Statt finden kan. Nur drey Rechnungs-Arten erkenne ich als möglich. Die eine ist Carpzovs und anderer Sächsischen Rechtslehrer, wie auch Besolds, die andere Lauterbachs und Zochstetters, die dritte die Meinige. Jede dieser Rechnungs-Arten will ich durch eben die acht Fälle, die in dem ersten Stücke der Gedanken S. 30. angegeben sind, durcharbeiten, und überall, wie auch daselbst geschehen, ein Vermögen von 1200. fl. annehmen, überall die daselbst berechnete Summen, ob sie gleich wegen übergangener Kreuzer und Heller öfters um mehrere Gulden nicht zuweisen, (worauf es jedoch hier nicht ankommt,) beibehalten, überall endlich voraussetzen, daß der hinterbliebene Ehegatte, wann nur ein Kind vorhanden ist, ein Drittel, wann aber deren 2. 3. oder mehr, einen Kindstheil erbe.

Erste Rechnungs-Art, welcher Carpzov und andere Sächsische Rechtslehrer, wie auch Besold beigetban sind.

Pflichttheil von 1200. fl. zu $\frac{1}{3}$. und zur Helfte.

| Anzahl der Kinder. | Vor alle Kinder miteinander. | Vor jedes Kind ins besondere. |
|--------------------|------------------------------|-------------------------------|
| 1. | 400. fl. | 400. fl. |
| 2. | 400. fl. | 200. fl. |
| 3. | 400. fl. | 133. fl. 20. Kr. |
| 4. | 400. fl. | 100. fl. |
| 5. | 600. fl. | 120. fl. |
| 6. | 600. fl. | 100. fl. |
| 7. | 600. fl. | 85. fl. 43. Kr. |
| 8. | 600. fl. | 75. fl. |

Zweite

Zweite Berechnungs-Art, welcher Lauterbach und Hochstetter beipflichten.

| Anzahl der Kinder. | Erbs-Gebühr des Ehegatten, nach dieser Anzahl berechnet. | Nach deren Abzug überbleibendes Vermögen. | Berechnung des Pflichttheils vor alle Kinder miteinander, zu $\frac{1}{3}$. und zur Hälfte. | Trift jedes Kind insbesondere. |
|--------------------|--|---|--|--------------------------------|
| 1. | 400. fl. | 800. fl. | 266. fl. | 266. fl. |
| 2. | 400. fl. | 800. fl. | 266. fl. | 133. fl. |
| 3. | 300. fl. | 900. fl. | 300. fl. | 100. fl. |
| 4. | 240. fl. | 960. fl. | 320. fl. | 80. fl. |
| 5. | 200. fl. | 1000. fl. | 500. fl. | 100. fl. |
| 6. | 171. fl. | 1029. fl. | 514. fl. | 85. fl. |
| 7. | 150. fl. | 1050. fl. | 525. fl. | 75. fl. |
| 8. | 133. fl. | 1067. fl. | 533. fl. | 66. fl. |

Meine Berechnungs-Art.

| Anzahl der Kinder. | Erbs-Gebühr des Ehegatten, nach dieser Anzahl berechnet. | Nach deren Abzug überbleibendes Vermögen. | Berechnung des Pflichttheils vor alle Kinder miteinander, zu $\frac{1}{3}$. und zur Hälfte. | Trift jedes Kind insbesondere. |
|--------------------|--|---|--|--------------------------------|
| 1. | 400. fl. | 800. fl. | 266. fl. | 266. fl. |
| 2. | 400. fl. | 800. fl. | 266. fl. | 133. fl. |
| 3. | 300. fl. | 900. fl. | 300. fl. | 100. fl. |
| 4. | 240. fl. | 960. fl. | 480. fl. | 120. fl. |
| 5. | 200. fl. | 1000. fl. | 500. fl. | 100. fl. |
| 6. | 171. fl. | 1029. fl. | 514. fl. | 85. fl. |
| 7. | 150. fl. | 1050. fl. | 525. fl. | 75. fl. |
| 8. | 133. fl. | 1067. fl. | 533. fl. | 66. fl. |

S. 6.

Folgen hieraus.

Hieraus erhellet, 1) daß von denen S. 4. aufgestellten Berechnungs=Arten eigentlich die dritte die meinige seye, indeme nach meiner Berechnungs=Art bey einem Vermögen von 1200. fl. und 4. Kindern, welche nebst dem Ehegatten 5. Personen ausmachen, mithin bewürken, daß die Helfste von denen nach Abzug der ehelichen Erbsgebüßr noch überbleibenden 960. fl. vor den Pflichtheil gerechnet werden muß, auf jedes Kind gerade auch 120. fl. kommen; 2) daß allerdings meine Meinung die Mittelstraße halte, und ganz vergebens seye, wann solche auch von dieser Seite her angefochten werden wollen. Dann nach derselben kommt auf den Pflichtheil der Kinder zwar nie so viel, als nach dem Carpzov und Besold. Wohl aber ist derselben, wann der Kinder 4. sind, mithin wegen Miteinrechnung des Ehegatten die Helfste vor den Pflichtheil angenommen wird, um ein zünliches größer, als nach dem Lauterbach und Zochstetter. Freilich, nach meines Herrn Segners Rechnung gewinnen die Kinder nur in einem einzigen Falle, wann nemlich deren 4. sind, wo hingegen sie richtig in allen übrigen Fällen verlieren. Wer was kann ich davor, daß er nicht recht gerechnet, und eine Meinung zum Grunde gelegt hat, an die ich nie gedacht habe, 3) daß, so sehr auch meine Meinung von ebengedachten Lauterbachs und Zochstetters Meinung im Grunde abgehelt, jedannoch beederley Berechnungs=Arten in dem einzigen Falle, wann der Kinder 4. sind, voneinander abweichen, in allen andern Fällen hingegen genau miteinander übereinkommen, wie ich dieses schon S. 8. meines Beweises umständlich bemerket, mithin schon dadurch allen Mißentungen vorgebogen habe; 4) daß es auf eins hinaus komme, ob man den Pflichtheil vor alle Kinder miteinander, oder vor jedes einzeles Kind besonders berechnet, folglich die Subtilität, die der Herr Verfasser der Gedanken allenshalben hierunter sucht, wahrhaftig vergebens seye. Dann ob ich bey einem Vermögen von 1200. fl. dreyen Kindern und einem Ehegatten folgender gestalt rechne: Die Erbsgebüßr des Ehegatten macht einen Kindstheil mit 300. fl. verbleiben vor die Kinder noch 900. fl. und weil deren 3. sind, so besagt ihr Pflichtheil ein Drittel mit 300. fl. thut vor jedes Kind 100. fl. oder ob ich sage: die Erbsgebüßr eines Kindes macht 300. fl. und weil Kinder und Ehegatte 4. Personen ausmachen, so beträgt dessen Pflichtheil ein Drittel mit 100. fl. da finde ich keinen Unterschied, ich mag nachdenken wie ich will. Zwar schreibt mein Herr Segner S. 40. des ersten Stücks, er könne die Ungleichheit beeder Berechnungs=Arten nicht handgreiflicher machen, als durch folgendes Exempel. „Es seyen, (sind dessen Worte,) zu einem Vermögen von 1200. fl. 3. Kinder und

„ein Ehegatte vorhanden. Ich will diesem in Gemäßheit der neuen Meinung seine Erbsgebühre vordersamt zuscheiden, und ihn bey dem Pflichttheile wiederum zählen, diesen aber nach beederley Ausdrücken berechnen, und zwar erstens, wie er ausfalle, wann er nach dem Vermögen überhaupt berechnet wird. Von 1200. fl. gebühret dem Ehegatten ein Kindstheil mit 300. fl. bleibt Vermögen übrig 900. fl. Hieraus macht der Pflichttheil, weil nur 4. Erben sind, $\frac{1}{4}$ mit 300. fl. ist also für jede der 4. Personen $\frac{1}{4}$ mit 75. fl., „Wer weit gefehlet! Wer heißt ihn den Ehegatten zweymal zählen, einmal indem er dessen Erbsgebühre mit 300. fl. von dem ganzen Vermögen wegziehet, und dann bey dem Pflichttheile noch einmal? Hätte er von den überbleibenden 900. fl. ein Drittel mit 300. fl. vor den Pflichttheil angenommen, und diese unter die 3 Kinder ohne nochmalige Einrechnung des Ehegatten, dessen Theil schon vorhin abgezogen ist, ausgetheilt, so wäre alles richtig gewesen.

S. 7.

Etwas zu Vertheidigung des ersten Beweises.

Hiermit hätte ich zu meinem Zwecke genug gesagt. Ich will aber doch meine Beweisgründe, und was dargegen angeführt worden, nochmals kurz berühren. Eine umständliche Widerlegung leidet meine eingeschränkte Zeit nicht.

Mein erster Beweis ware von dem Sinne und der Absicht der Römischen Gesetze hergenommen, vermöge welcher der Pflichttheil nach der Anzahl der Personen zu berechnen, welche durch das Gesetz zur Erbfolge berufen, und einen Pflichttheil zu fordern berechtigt sind.

Es verordnet nemlich die 18te Novelle Cap. 1. daß, wann 4, oder weniger Kinder vorhanden, der Pflichttheil in dem dritten Theile des verlassenen Vermögens, wann aber der Kinder mehr als 4. in der Hälfte desselben bestehen solle.

Hieraus abstrahirte ich die Regel: bei Berechnung des Pflichttheils müssen alle diejenige Personen mit gezählet werden, die einen Pflichttheil zu fordern berechtigt sind.

Diese Regel billiget mein Herr Segner S. 15. des zweyten Stück's ausdrücklich, und eben dieselbe giebt auch der in der Note zu S. 32. des zweyten Stück's S. 28. von ihm angeführter Schilter. Ja der Kaiser selbst giebt solche an Handen, wann er
den

den Anhang macht: „hoc observando in omnibus personis, in quibus ab ini-
 „tio antiquæ quartæ ratio de inofficioso lege decreta est.“ Da nun nach teut-
 schen Rechten die Eheleute auch einen Pflichttheil zu fordern berechtigt sind, so folgerte
 ich hieraus, daß bei Berechnung des Pflichttheils dieselbe einen Theil mit anmachen,
 und gezählet werden müssen. Und damit glaubte ich, die Römische Rechte mit den
 Teutschen glücklich vereinigt zu haben.

Was sagt aber mein Herr Segner? Weil die von dem Pflichttheil handelnde 18te
 Novelle im Jahre nach Christi Geburt 536. herausgekommen, von dem Erbrechte der
 Eheleute aber im Jahr 537. die 53ste und im Jahr 541. die 117te Novelle erschienen,
 endlich die von der neuern Erbfolge handelnde 118te Novelle zuletzt, und erst in dem
 Jahre 544. gegeben worden, so ziehet er hieraus S. 25. des ersten Stück's die Folge,
 daß 1) zur Zeit der Pflichttheils-Bestimmung von dem Erbrechte der Eheleute in
 Gemeinschaft mit den Blutsfreunden noch gar nichts bekannt, daß es also 2) auch bei
 Bestimmung des Pflichttheils nicht die Absicht gewesen seyn könne, die Eheleute mit
 in Berechnung kommen zu lassen.

Hierauf antworte ich: Eben deswegen, weil von dem Erbrechte der Eheleute zur
 Zeit der Pflichttheils-Bestimmung noch nichts bekannt gewesen, kan und darf man
 sich daran nicht stossen, daß in gedachter 18ten Novelle von denselben keine Meldung
 geschehen. Vielmehr kan solches umgekehrt, und sicher geschlossen werden, daß, wann
 zur Zeit der Pflichttheils-Bestimmung das Erbrecht der Eheleute schon bekannt gewes-
 sen wäre, der Kaiser Justinian sie eben so, wie die Kinder und andere damal schon zu
 dem Pflichttheile berechtigt gewesene Personen mit eingerechnet haben würde.

Wann also mein Herr Segner in der Note * zu S. 41. des ersten Stück's der
 Meinung ist, daß ich zu viel mit abgezogenen Begriffen mich abgebe, so überlasse ich
 jedem nachdenkenden Leser, zu beurtheilen, ob es besser seye, aus einzelnen Fällen unter
 Rücksichtnehmung auf den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers Regeln zu abstrahiren,
 oder aber an den Worten und dem Buchstaben der Gesetze hangen zu bleiben.

Etwas zu Vertheidigung des zweyten Beweises.

Mein zweyter Beweisgrund ware: Der Pflichtheil ist eine portio portionis ab intestato debitæ, ja er wird in den Gesetzen selbst ausdrücklich so genennet.

Die unwiderstehliche Stärke dieses Beweises hat mein Herr Segner gefühlt, und sich daher alle Mühe gegeben, zu beweisen, daß der Pflichtheil ein Theil des Vermögens, und nicht der Intestat-Erbgebüßr seye.

Wahrhaftig aber ist dieser Beweis ihme gänzlich mislungen.

Zu loben ist es zwar, was er S. 16. und 17. des ersten Stückes von dem Ursprunge des Pflichtheils meldet. Die Folgen daraus aber sind unrichtig. „Anfanglich, heißt es, seye zwar nur ein Testaments-Erbe, wann er zu viel mit Legaten beschwert worden, berechtiget gewesen, den vierten Theil des Vermögens inne zu behalten. Dieser vierte Theil aber seye sodann durch die Auslegungen der Rechtslehrer auch den nächsten Intestat-Erben zugeeignet worden, indeme es wirklich unbillig gewesen wäre, daß derjenige, welchen das Gesetz und die Natur zu einem Erben erklärten, nicht auch das Recht genießten sollte, das einer Person, deren Erbrecht nur in dem nicht selten unbilligen Willen des Erblassers bestunde, zugestanden worden ware. Der Pflichtheil seye mithin anfänglich der vierte Theil des Vermögens, oder auch, wie sich die Gesetze anderwärts ausdrücken, der vierte Theil der ab intestato zukommenden Erbportion gewesen. Nach dem Römischen Rechte und nach der damaligen Beschaffenheit der Erbfolge seye bey beederley Ausdrücken eine und eben dieselbe Summe herausgekommen, und deswegen hätten die Gesetze bald auf die eine, bald auf die andere Weise sich ausdrücken können. Jedoch da der Pflichtheil von der quarta falcidia seinen Ursprung habe, diese aber in dem vierten Theile des Vermögens bestehe, so seye gewis, daß der eigentliche Ausdruck des Pflichtheils quarta honorum sey, daß man folglich diesen zum Grund legen müsse, wann etwas darauf ankomme, welcher von beiden Ausdrücken angenommen werden solle; indem er es als einen Grundsatz annehmen könne: Gleichwie die quarta falcidia bey Testaments-Erben, so mus auch die alte quarta legitima bey Intestaterben für den vierten Theil des Vermögens angenommen werden.

Sollt

Sollte wohl dieses wahr seyn? Nichts weniger! Nimmer kan von der quarta falcidia gesagt werden, daß sie ein Theil des Vermögens seye. Man seze den Fall, Cajus und Titius seyen in einem Vermögen von 800. fl. jeder zur Hälfte zu Erben eingesetzt, des Cajus Erbs-Theil aber seye durch Legaten erschöpft; so würde er berechtigt seyn, den vierten Theil von seiner Erbs-Portion mit 100. fl. vor sich zu behalten. Kan man nun sagen, daß diese 100. fl. ein Theil des Vermögens (pars bonorum) in dem Verstande seyen, wie mein Herr Gegner es nimmt? Keineswegs. Vielmehr sind sie ein Theil der Erbsgebüß, welche Cajus als Testaments-Erbe zu fordern gehabt hätte, wann er nicht mit Legaten beschweret worden wäre. Den Schluß meines Herrn Gegners lehre ich also gerade um, und sage: Gleichwie die quarta falcidia bey Testaments-Erben nicht der vierte Theil des Vermögens, sondern der vierte Theil desjenigen ist, was sie als Testaments-Erben zu fordern haben, so muß auch die alte quarta legitima bey Intestaterben nicht für den vierten Theil des Vermögens, sondern für den vierten Theil desjenigen, was sie ab intestato zu fordern haben, angenommen werden.

Da nun über dieses mein Herr Gegner selbst nicht läugnen kam, daß die Geseze den Pflichttheil portionem portionis ab intestato debitæ benennen, so beweiße er dann, daß dieses ein uneigentlicher Ausdruck seye, wie er §. 17. des ersten Stückß und §. 8. des zweyten Stückß vorgiebt. Er beweiße, daß, wann, und auf was Art der Pflichttheil aus einer portione portionis ab intestato debitæ durch neuere Geseze in einen Theil des ganzen Vermögens verwandelt worden seye.

Allein diesen Beweis hat er nirgends beigebracht, und wird solchen auch in Ewigkeit schuldig bleiben.

§. 9.

Verfolg des Vorigen.

Wahr ist es zwar, daß, nachdem man den Fall sezt, der Pflichttheil eben so wohl ein Theil ganzen Vermögens als ein Theil der Intestat-Erbsgebüß genennet werden kan. Man seze den oft gegebenen Fall, daß jemand ein Vermögen von 1200. fl. nebst 4. Kindern hinterlassen. Da beträgt der Pflichttheil solcher Kinder zum dritten Theile 400. fl. Ob ich nun sage, diese 400. fl. sind ein Theil des ganzen

zen auf 1200. fl. angenommenen Vermögens, oder sie sind ein Theil der Intestat-Erbsgewür der Kinder, das ist völlig einerley. Dann in dem gegebenen Falle ist das ganze Vermögen 1200. fl. und die Intestat-Erbsgewür der vier Kinder ist eben auch so viel, folglich kommt beedes auf eins hinaus.

Eben daher sind auch die Ausdrücke: *tertiam propriæ substantiæ partem*, und *mediam totius substantiæ partem*, die in der Novelle 18. Cap. 1. vorkommen, und worauf der Herr Verfasser der Gedanken S. 41. des ersten Stückes sich viel zu Gute that, mir so gar nicht entgegen, daß sie vielmehr meinen Satz vortreflich bestätigen. Dann in dieser Novelle Cap. 1. ist allein von Kindern die Rede. Dieser ihre Intestat-Erbsgewür ist das ganze Vermögen. Wann also denen Kindern je nach ihrer Anzahl der dritte Theil oder die Helfte des ganzen Vermögens zugeschrieben wird, so ist dieses eben so viel, als der dritte Theil, oder die Helfte dessen, was sie ab intestato zu fordern haben. Man suche also doch keine Subtilitäten und Widersprüche, wo keine sind. Man hänge sich nicht an die Worte, sondern sehe auch zugleich auf die Absicht der Geseze.

S. 10.

Etwas zur Vertheidigung des dritten Beweises.

Mein dritter Beweisgrund ware von den Sätzen der Rechtslehrer hergenommen, welche behaupten, daß der Pflichttheil nach Maasgebung der Erbfolge ab intestato zu berechnen seye. Nun seye bey dieser das überlebende Ehegemahl auch zu zählen: also folge unwidersprechlich, daß dasselbe bey Berechnung des Pflichttheils auch mit zu zählen seye.

Daß der Herr Verfasser der Gedanken die Stärke dieses Schlusses, und worauf es dabey eigentlich ankommen, wohl eingesehen, erhellet aus S. 44. und 48. des ersten Stückes, an welch letzterem Orte er bemerket, ob man sage, der Pflichttheil seye *portio portionis ab intestato*, oder: bey dessen Berechnung liege die Erbfolge ab intestato zum Grunde, seye völlig einerley, nur mit andern Worten gesagt, und daß vorhero Geseze, hier aber Meinungen zum Grunde liegen. Wann man es scharf nimmt, können in der That beide Beweise auf eins hinaus, worauf jedoch hier nichts ankommt, sondern zu meinem Zwecke gleichgültig ist, ob man jeden Satz als einen eignen Beweis oder den einen als eine Bestätigung des andern annimmt.

Nichts

Nichts desto weniger stellet sich der Herr Verfasser gleich in dem folgenden S. 49. als ob er nicht mehr verstünde, worauf es hier ankommt. Der Satz: Die Intestat-Erbfolge liegt bey der Ausrechnung des Pflichttheils zum Grunde, scheint ihm so unbestimmt, als etwas seyn kan, ja mit offenbaren Ungereimtheiten verbunden zu seyn. Um seine Leser hievon zu überzeugen, macht er diese zween Schlüsse:

Wann man den Pflichttheil z. E. für 5. Kinder nebst einem Ehegatten ausrechnet, so muß man die Intestat-Erbfolge zum Grunde legen;

Wann man den Pflichttheil für 5. Kinder nebst einem Ehegatten berechnet, so muß man die Intestat-Erbfolge zum Grunde legen;

Nun empfängt nach der Intestat-Erbfolge jedes solcher Kinder $\frac{1}{2}$ tel des Vermögens:

Nun wird, wann nach der Intestat-Erbfolge die Erbsgebühren ausgerechnet werden, das Ehegemächt mit den Kindern gezählt:

Also muß, wann man den Pflichttheil für 5. Kinder neben einem Ehegatten ausrechnet, jedes derselben $\frac{1}{6}$ tel vom Vermögen empfangen.

Also muß, wann man den Pflichttheil für 5. Kinder neben einem Ehegatten berechnet, das Ehegemächt auch mitgezählt werden.

Sey mein Schluß richtig, sagt er, so seye es der seinige gewiß auch, und sucht sodann auf eine Art, die ich nicht ganz verstehe, zu zeigen, daß beide Schlüsse unwichtig seyen, und dieses daher komme, daß das Wort: Intestat-Erbfolge, in einem zweyfachen Verstande in beeden Sätzen genommen werde, da doch nach jeder Vernunftlehre, wann der Mittelsatz (medius terminus) in einem gedoppelten Verstande genommen werde, unmöglich ein richtiger Schluß folgen könne.

Allein das ist zu weit gesucht. So gewiß der Maasstab und dasjenige, was darnach gemessen werden solle, nicht einerley sind, so gewiß sind und bleiben die Intestat-Erbfolge, und der darnach zu bemessende Pflichttheil vor einander unterschieden, und so wenig wird jemand beyfallen, beide vor einerley zu halten.

Und damit endige ich den Streit, und wünsche, daß diejenige Meinung die Oberhand behalte, wodurch Recht und Gerechtigkeit befördert wird.



1787 (1787)

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs or sections, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.



17



Km 2936^a

ULB Halle

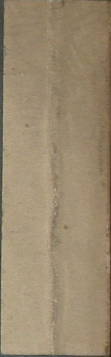
007 548 303

3



1071





Pri. 47. num. 4



B.I.G.

Farbkarte #13

erich Gerstlachers,
 badischen geheimden Referendärs,
 und nähere Erläuterung
 neuen Meinung
 von richtiger
des Pflichttheils
 der
 er und Geschwistrike,
 überlebende Ehegatte miterbet.

Km 2936a



FRIEDRICH
 UNIVERS.
 ZVHALLE

LUTZGARD,
 zley = Buchdrucker Christoph Friedrich Cotta, 1776,

